

# **Änderungsbegründung**

## **Gründe zur vierundzwanzigsten Änderung des Regionalplans Ingolstadt (RP 10) Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“**

### **1. Grundlagen**

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl, S. 521, Bay RS 230-1-W) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt sind §§ 8 und 28 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) sowie Art. 11 Abs. 5, Art. 18 und Art. 19 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521).

### **2. Wesentliche Änderungen durch die vierundzwanzigste Änderung**

Das Kapitel B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 15. Juli 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wurden letztmalig die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen der Flugplätze Neuburg/Zell sowie Ingolstadt/Manching an die aktuellen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung angepasst.

Mittlerweile stellte sich bei einer kleinen Fläche im Ortsteil Heinrichsheim, für die Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in den Lärmschutzzonen des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt sind, heraus, dass diese langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung steht. Für diese Fläche soll daher die Ausnahme von den Nutzungsbeschränkungen zurückgenommen werden. Aufgrund des weiterhin bestehenden, dringenden Bedarfes an kurzfristig verfügbaren Wohnbauflächen in diesem Bereich, der schon für die Ausweisung der ursprünglichen Fläche der maßgebliche Grund war, soll im Gegenzug unmittelbar angrenzend eine in der flächenhaften Ausdehnung in etwa gleiche Ausnahme von den

Nutzungsbeschränkungen in der Zone Ca der Lärmschutzzone des Flugplatzes Neuburg/Zell festgelegt werden.

Im Süden des Ortsteiles Kreut konnte von der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau ein mit einer Mehrfachturnhalle bebautes Gelände aus militärischer Liegenschaft übernommen werden. Ursprünglich war geplant die Halle einer entsprechenden Folgenutzung zuzuführen, dies hat sich jedoch als nicht realistisch durchführbar erwiesen, worauf die Halle abgerissen wurde. Der Platz ist seither als befestigte Parkstellfläche und Lagerplatz genutzt und im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Eine Umnutzung und Überplanung der brachliegenden Fläche ist erforderlich. Unmittelbar angrenzend ist mittlerweile die neu entstandene Wohnbebauung bis an dieses Areal herangerückt. Es bietet sich daher nunmehr die Möglichkeit mit einer Bebauung dieses Geländes die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergänzend abzuschließen und einen städtebaulich sinnvollen Ortsrand auszubilden. Die geplante Umnutzung des gegenwärtigen Bestandes führt zu einer erheblichen Entsiegelung und Durchgrünung des gegenwärtig geschotterten bzw. versiegelten Areals. In Verbindung mit einer Ortsrandeingrünung über eine öffentlichen Grünflächen kann hier ein sinnvoller Übergang zum angrenzenden Naturschutz- bzw. FFH-gebiet sowie Bannwald des Krametsberges geschaffen werden, Eingriffe in die Waldgebiete werden vermieden. Durch die vorliegende Änderung mit der Umnutzung einer bislang weitgehend bebauten und versiegelten Fläche handelt es sich um die Konversion von bereits überplanten Bauflächen. Diese kann zur flächensparenden Deckung des dringenden örtlichen Bedarfes dienen und ist für eine organische Entwicklung der Gemeinde notwendig.

Die beschriebenen geplanten Nutzungen sind gem. LEP B V 6.4.1 (Z) sowie zu B V 6.4.1. u. 6.4.2 nur über die Festlegung von Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Neuburg/Zell im Regionalplan möglich. Dies macht die vorliegende (Teil-)Fortschreibung des Kapitels RP 10 B III 5.2.2 Z erforderlich.